

# Förderungsantrag - Ich tu's Energieberatung



Förderung des Landes Steiermark: ☐ € 130,- ☐ € 150,- ☐ € 200,- ☐ € 300,- ☐ € 500,-

☐ Frau ☐ Herr ☐ Hausverwaltung ☐ Gemeinde ☐ Verein

Titel, Vorname, Nachname bzw. Firmen-/Vereins- oder Gemeindebezeichnung

Hauptwohnsitz der Förderungswerberin / des Förderungswerbers:

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

Objektadresse:

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

Geburtsdatum bzw. Firmenbuch-,  
Gemeinde- oder Vereinsnummer

Telefonnummer

Email

## Allgemeine und datenschutzrechtliche Bestimmungen

- Die Förderungswerberin / der Förderungswerber nimmt zur Kenntnis, dass der Förderungsgeber ermächtigt ist, alle im Förderungsantrag enthaltenen, die Förderungswerberinnen / Förderungswerber und Förderungsenehmerinnen / Förderungsenehmer betreffenden personenbezogenen Daten gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. b Datenschutz-Grundverordnung für Zwecke der Anbahnung und des Abschlusses des Förderungsvertrages automatisiert zu verarbeiten.
- Die Förderungswerberin / der Förderungswerber nimmt zur Kenntnis, dass auf der Datenschutz-Informationssseite des Förderungsgebers (<https://datenschutz.stmk.gv.at>) alle relevanten Informationen insbesondere zu folgenden sie/ihn betreffenden Punkten veröffentlicht sind:
  - zu den ihr/ihm zustehenden Rechten auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerruf und Widerspruch sowie auf Datenübertragbarkeit;
  - zum dem ihr/ihm zustehenden Beschwerderecht bei der österreichischen Datenschutzbehörde;
  - zum Verantwortlichen der Verarbeitung und zum Datenschutzbeauftragten.
- Der Förderungsgeber bzw. die Förderungsstelle ist weiters gesetzlich ermächtigt, Daten im notwendigen Ausmaß zur Erfüllung von Berichtspflichten, für Kontrollzwecke oder zur statistischen Auswertung
  - an den Steiermärkischen Landesrechnungshof und vom Land beauftragte Dritte, die zur vollen Verschwiegenheit über die Daten verpflichtet sind
  - allenfalls an den Bundesrechnungshof und das zuständige Bundesministerium,
  - allenfalls an Organe der EU nach den EU-rechtlichen Bestimmungen,
  - allenfalls an andere Stellen, mit denen Kooperationen bestehen oder die gesetzlichen Anspruch auf Informationen haben

Der Name der Förderungswerberin / des Förderungswerbers oder seine Bezeichnung unter Angabe der Rechtsform, der Förderungsgegenstand sowie die Art und die Höhe der Förderungsmittel können in Berichte über die Förderungsvergabe aufgenommen und so veröffentlicht werden.

Die Förderungswerberin / der Förderungswerber erklärt sich einverstanden, dass die gemäß Energieeffizienzgesetz anrechenbare Energieeffizienzmaßnahme, welche sich durch die Durchführung der Energieberatung ergibt, grundsätzlich dem Land Steiermark zufällt. Sollten auch Förderungen durch Dritte (z.B. Bund, Gemeinden, Energieversorger o.dgl.) bestehen, so kann die anrechenbare Energieeffizienzmaßnahme aliquot auf die Fördergeber aufgeteilt werden. Der Anteil des Landes Steiermark darf aber 50% nicht unterschreiten. Die Förderungswerberin / der Förderungswerber hat dem Land Steiermark eventuelle Ansprüche Dritter auf die Anrechenbarkeit der Energieeffizienzmaßnahme schriftlich mitzuteilen.

Die Förderungswerberin / der Förderungswerber stimmt zu, dass die im Beratungsprotokoll erhobenen Daten von der Beratungsstelle bzw. dem Netzwerk Energieberatung Steiermark c/o Energie Agentur Steiermark für die Abwicklung der Verrechnung des Beratungshonorars und Qualitätssicherungsmaßnahmen (z.B. die Evaluierung der Beratungen durch Fragebögen) automatisiert verarbeitet werden. Diese Zustimmungserklärung kann jederzeit widerrufen werden.

Die Förderungswerberin / der Förderungswerber nimmt zur Kenntnis, dass das Land Steiermark, das Netzwerk Energieberatung Steiermark c/o Energie Agentur Steiermark und die Beraterin / der Berater keine Gewähr oder schadensrechtliche Haftung für die Lückenlosigkeit und Fehlerfreiheit der Energieberatung und des Beratungsprotokolls übernehmen können.

## De-Minimis-Beihilfe (nicht für private Kunden)

Bei der beantragten Zuwendung handelt es sich um eine „De-minimis“-Beihilfe im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen. Die Gesamtsumme, der einem Unternehmen gewährten De-minimis-Beihilfen, darf in einem Zeitraum von drei Steuerjahren 200.000,- EUR nicht übersteigen. Dieser Betrag umfasst alle Formen von öffentlichen Beihilfen, die als „De-minimis“-Beihilfen gewährt wurden und berührt nicht die Möglichkeit, dass der Empfänger/die Empfängerin sonstige von der Kommission genehmigte oder freigestellte Beihilfen erhält. Der Erhalt von „De-minimis“-Beihilfen in den letzten 3 Jahren ist in einer tabellarischen Aufstellung zu dokumentieren und als Beilage zum vorliegenden Förderantrag zu übermitteln.

Ort, Datum

Unterschrift Förderungswerberin/Förderungswerber